

A 8 – 30034/06 – 7
HLH Hallenverwaltung GmbH
Ermächtigung des Vertreters der
Stadt Graz gemäß § 87 Abs. 2 des
Statutes der Landeshauptstadt Graz
1967; Generalversammlung

Graz, 19.4.2007

Voranschlags- Finanz- und
Liegenschaftsausschuss

BerichterstellerIn:

.....

B e r i c h t an den Gemeinderat

In der nächsten Generalversammlung der HLH Hallenverwaltung GmbH, der Termin ist noch nicht bekannt, soll im Rahmen der Tagesordnung ua auch ein Punkt betreffend eine Änderung des Gesellschaftsvertrages behandelt werden.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2006, GZ A 8 – K 121/05-2, A 8 19542/06-3, A 16 – 3059/2005/5 wurde ua eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der HLH Hallenverwaltung GmbH (vorher Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH) in folgenden Punkten genehmigt:

1. Umbenennung der Gesellschaft in HLH Hallenverwaltung GmbH
2. Anpassung des Unternehmensgegenstandes
3. Erhöhung des Stammkapitals auf € 36.600,--, Anteil Stadt Graz: € 87,86
4. fakultative Möglichkeit zur Einrichtung eines Aufsichtsrates

Von der Möglichkeit der Einrichtung eines Aufsichtsrates wurde Gebrauch gemacht. Der Aufsichtsrat ist mit fünf Personen besetzt.

Seitens der Stadt Graz wurden

GR Karl-Heinz Herper
GR Mag. Martin Titz,

seitens des Landes Steiermark folgende Personen

HR Dr. Ludwig Sik
RA Dr. Franz Gölles
Mag. Bernhard Rinner

in den Aufsichtsrat gewählt.

Nach Aufnahme der Tätigkeit mit der konstituierenden Sitzung am 21.12.2006 und einem weiteren Arbeitstreffen am 31. 1.2007 hat sich der Aufsichtsrat einen Überblick über die Geschäfte der Gesellschaft, die herrschenden Rahmenbedingungen und die bestehenden Herausforderungen verschafft.

Mit Schreiben vom 16. März 2007 ist der Aufsichtsratsvorsitzende der Gesellschaft, Dr. Ludwig Sik, im Namen aller Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ersuchen an die Stadt Graz herangetreten, den Gesellschaftsvertrag insbes. in Punkt „Neuntens“ Z 8 abzuändern.

Die weiteren Änderungen beziehen sich auf die Z 3, 6, eine Z 12 soll neu hinzugefügt werden

Ein sinngemäß gleichlautendes Schreiben erging auch an den anderen Gesellschafter Land Steiermark.

„Neuntens“ Z 8. des Gesellschaftsvertrages sieht vor, dass der Aufsichtsrat beschlussfähig ist, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig.

Das Erfordernis der 100%igen Anwesenheit wird in diesem Zusammenhang als besonders hinderlich für die Tätigkeit angesehen.

In Abstimmung mit dem Land Steiermark soll nunmehr folgender Text zur Beschlussfassung vorgelegt werden:

Die im folgenden kursiv dargestellten Worte sollen neu eingefügt bzw. neu formuliert werden:

„Neuntens“

Z 8.: Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend *oder ordnungsgemäß vertreten* sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse einstimmig“

Z 10: *Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden. Ein Aufsichtsratsmitglied kann nur ein einziges anderes Aufsichtsratsmitglied vertreten.*

Z 3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit *der abgegebenen Stimmen* einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die zu Wählenden sind stimmberechtigt. Eine Wiederwahl ist möglich

Z 6:

Der Aufsichtsrat hat den *Jahresvoranschlag*, Jahresabschluss, den Vorschlag für die Gewinnverwendung und den Lagebericht zu prüfen und der Generalversammlung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen darüber zu berichten.

Z 12:

Der Aufsichtsrat hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Gem § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl 32/2005, ist dem Vertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft, StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler, die Ermächtigung zur Stimmabgabe in der Generalversammlung zu erteilen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Voranschlags-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss den

A n t r a g

der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes des Landeshauptstadt Graz LGBl.130/1967 i.d.F. LGBl. 32/2005 beschließen:

Der Vertreter der Stadt Graz in der Steirischer Herbst Veranstaltungsgesellschaft mbH, StR Mag. Dr. Wolfgang Riedler, wird ermächtigt, in der Generalversammlung der HLH Hallenverwaltung GmbH, der Termin ist noch nicht bekannt, der im vorstehenden Motivenbericht dargestellten

- Änderung des Gesellschaftsvertrages in „Neuntens“ Ziffern 3, 6,8,10 und 12

zuzustimmen.

Die Bearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Ulrike Temmer

Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:

StR. Mag. Dr. Wolfgang Riedler

Angenommen in der Sitzung des Voranschlags- Finanz- und Liegenschaftsausschusses am.....

Der Vorsitzende:

Die Schriftführerin:

Der Antrag wurde in der heutigen <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Gemeinderatssitzung		
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von	GemeinderätInnen	
<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen)	angenommen.
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt	Graz, am	Der / Die SchriftführerIn: